

10.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4760 vom 12. November 2024
der Abgeordneten Dirk Wedel und Ralf Witzel FDP
Drucksache 18/11412

Wie wird über die Verwendung der Mittel des „Förderfonds“ der NRW.BANK entschieden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 30. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke (GV. NRW. 2023 S. 1456) in Kraft getreten. Eine der zentralen Neuerungen dieses Änderungsgesetzes war die Anpassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G), welche es der Förderbank nunmehr erlaubt, zur Erfüllung ihres Auftrags neben der Gewährung von Darlehen und Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und dem Eingehen von Beteiligungen zukünftig auch Zuwendungen zu gewähren.

Am 5. April 2024 trat eine geänderte Version der Satzung der NRW.BANK (GV. NRW. 2024 S. 189) in Kraft. Die neue Satzung enthält einige Anpassungen als Folge des geänderten NRW.BANK G, unter anderem eine Änderung der Vorschrift über das Eigenkapital in § 3 Absatz 5. Der NRW.BANK ist es nunmehr qua Satzung gestattet, Zuwendungen auch aus Eigenmitteln zu gewähren. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der festgestellte Jahresabschluss eine dafür vorgesehene Reserve enthält und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 zum Eigenkapital sichergestellt ist. Eine Gewährung aus eigenen Mitteln soll grundsätzlich in Form eines Tilgungsnachlasses erfolgen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der NRW.BANK wurde innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB erstmals ein „Förderfonds“ in Höhe von 150 Mio. € gebildet. Über diesen Fonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet wird, soll das Spektrum der Förderleistungen der NRW.BANK um Zuwendungen aus eigenen Mitteln, insbesondere eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe erweitert werden. Eine zeitliche Verwendungsvorgabe oder -restriktion besteht für den Förderfonds nicht. Über weitere zukünftige Zuführungen zum Förderfonds entscheidet der Vorstand der NRW.BANK im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Zum 31. August 2024 hat die NRW.BANK noch keine eigenen Mittel für Zuwendungen genutzt (Drs. 18/11060, Seite 2).

Datum des Originals: 10.12.2024/Ausgegeben: 16.12.2024

Wie die Mittel des „Förderfonds“ der NRW.BANK verwendet werden sollen und wie über die Verwendung entschieden wird, ist dem Landtag bisher nicht bekannt.

Außerbudgetäre Aktivitäten stellen eine Abkehr von bewährten Haushaltsgrundsätzen und grundlegenden Rechten des Parlaments dar und erschweren dadurch die parlamentarischen Aufgaben, die Ausgabenpolitik des Staates zu steuern und zu kontrollieren, womit sie der Exekutive eine weitere Machtfülle gewähren. Außerdem verhindern sie die Transparenz der staatlichen Haushaltssituation (Ueberschär, Haushalte ohne Kontrolle, 2007, Seite 132).

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 4760 mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. Wer entscheidet über die Verwendung der Mittel des „Förderfonds“ der NRW.BANK?

Eine Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Förderfonds trifft am Ende des Prozesses der Vorstand der NRW.BANK in Abstimmung mit der Landesregierung.

2. Für welche konkreten Maßnahmen sollen Zuwendungen über den „Förderfonds“ der NRW.BANK erfolgen?

Konkrete Maßnahmen, die mit Zuwendungen aus NRW.BANK-Mitteln gefördert werden sollen, werden vom Vorstand auf der Basis des gesetzlichen Förderauftrags der NRW.BANK festgelegt.

3. Inwieweit ist die Landesregierung in den Prozess der Identifikation der einzelnen Zwecke, für die Zuwendungen aus dem „Förderfonds“ der NRW.BANK erfolgen (sollen), eingebunden?

Die NRW.BANK stimmt die Entwicklung neuer Förderprogramme immer eng mit der Landesregierung ab. Dies erfolgt auch bei Zuwendungen aus dem Förderfonds.

4. Inwieweit ist sichergestellt, dass Zuwendungen aus dem „Förderfonds“ der NRW.BANK zukünftig keine bisher für entsprechende Zwecke gewährten Mittel aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzen?

Die Gewährung von Zuwendungen darf nur unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 der Satzung der NRW.BANK erfolgen. Eine Gewährung aus eigenen Mitteln erfolgt danach grundsätzlich in Form eines Tilgungsnachlasses. Die NRW.BANK darf Zuwendungen zur Auszahlung im Rahmen der Erfüllung ihres staatlichen Auftrags, insbesondere der Unterstützung der Transformation in Nordrhein-Westfalen, nur für Initial- oder Begleitkosten einer Fördermaßnahme gewähren, die im Zusammenhang mit banküblichen Finanzierungen stehen.

5. Inwieweit erfolgt eine Beteiligung oder Information des Landtags in Bezug auf die konkrete Verwendung der Mittel des „Förderfonds“ der NRW.BANK?

Die NRW.BANK informiert den Landtag über ihre Geschäftslage regelmäßig insbesondere durch die jährliche Berichterstattung des Vorstands im Haushalts- und Finanzausschuss sowie über den Parlamentarischen Beirat.